§ 3. Die bei den Röntgen-Aufnahmen gewonnenen Platten bleiben Eigentum der Anstalt. Dem Patienten wird nur eine Kopie ausgehändigt.

§ 4. Die nachstehend festgesetzten Gebühren sind im voraus im Geschäftszimmer des Krankenhauses, gegen Quittung des Inspektors, zu zahlen.

Erfolgt die Behandlung im Auftrage einer Berufsgenossenschaft oder einer Krankenkasse, so ist ein entsprechender Bürgschaftsschein beizubringen.

§ 5. Hiesigen Armen werden obige Hilfeleistungen gebührenfrei gewährt, wenn sie eine Bescheinigung der Armenverwaltung vorlegen.

§ 6. An Gebühren wird berechnet:

A. Für Benutzung der mediko-mechanischen Apparate:

Für ein Monatsabonnement (d. h. für tägliche Benutzung während eines Monats) 12 ℳ.
Für ein halbes Monatsabonnement (d. h. für Benutzung einen Tag um den andern während eines ganzen Monats oder täglich während eines halben Monats) 6 „

B. Für Behandlung mittelst Röntgenstrahlen:

Für Durchleuchtung einzelner Körperteile, jede Sitzung . . . . 2,50 ℳ. bis 5 ℳ.
Für Behandlung mittelst Röntgenstrahlen,

Dauer der Sitzung bis $^1/_6$ Stunde	1—3 „
„ „ „ $^1/_6$ bis $^1/_4$ Stunde	1,50—4,50 „
„ „ „ $^1/_4$ „ $^1/_2$ „	2,50—6,00 „

Die niedrigen Sätze gelten für Kassenmitglieder und weniger bemittelte Personen.

C. Für Röntgen-Aufnahmen:

Plattengröße 13 : 18	8 ℳ.
„ 18 : 24	12 „
„ 24 : 30	16 „
„ 30 : 40	20 „
„ 40 : 50	25 „
Jede weitere Photographie je nach Größe . .	2 bis 8 ℳ.

Die für die Durchleuchtung einzelner Organe notwendigen Materialien, wie Bismut 2c., werden nach Maßgabe des Verbrauchs in jedem Falle besonders berechnet.

D. Für Orthodiagramme,

die in der Anstalt aufgenommen sind, zahlen Krankenkassen und Minderbemittelte 10 ℳ.
bemittelte Personen . . . . . 15 „

Harburg, den 11. September 1908. / 19. Februar 1902.

Der Magistrat.
gez. Denicke.

* * *

13. Bekanntmachung,

betr. Desinfektion von Wohnungen, Kleidungsstücken, Betten, Matratzen etc., vom 19. Nov. 1901.

Der geprüfte Heilgehülfe Thomas Niemann hier, Rathausstr. 22, und der Heildiener Mathias Wirtz hier, 1. Bergstr. 57, sind als städtische Desinfektoren angestellt worden. Dieselben sind jederzeit bereit, die Desinfektion von Wohnungen vorschriftsmäßig auszuführen.

Der Desinfektor hat für die Ausführung von Desinfektionen an Gebühren zu beanspruchen: für den halben Tag 5 ℳ., für den ganzen Tag 8 ℳ.

Die Desinfektion von Kleidungsstücken, Betten, Matratzen 2c. (ausgenommen Gegenstände mit ledernen Bestandteilen) kann durch den Dampf-Desinfektions-Apparat im städtischen Krankenhause erfolgen.

Die Gebühren für die Benutzung des Dampf-Desinfektions-Apparats betragen:

für den ganzen Raum des Apparats	10 ℳ.
„ „ halben „ „ „	6 „
„ „ dritten Teil desselben	4 „
„ kleinere Gegenstände, einzelne Kleidungsstücke, je nach dem Umfange	1.50—3 „

Bei nicht rechtzeitiger Abholung der desinfizierten Sachen wird ein Lagergeld von 50 ₰. pro Tag der Verzögerung berechnet.

* * *